

Bereich: Finanzen
Az: 20-15-04
Datum: 16.10.2003

2003/285
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2003	
Rat der Stadt	20.11.2003	

Betreff

**Jahresabschluss der Sparkasse Castrop-Rauxel für das Jahr 2002;
hier: Entlastung der Sparkassenorgane gem. § 7 Abs. 2 f SpkG NW in Verbindung
mit § 27 Abs. 3 SpkG NW**

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt:

Dem Verwaltungsrat, dem Kreditausschuss und dem Vorstand der Sparkasse Castrop-Rauxel wird für das Geschäftsjahr 2002 gem. § 7 Abs. 2 f SpkG NW in Verbindung mit § 27 Abs. 3 SpkG NW Entlastung erteilt.

Kruse

Sachverhalt

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Castrop-Rauxel hat gem. § 27 Abs. 3 SpkG NW den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2002 vorgelegt.

Der Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sparkasse Castrop-Rauxel für das Geschäftsjahr vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Sparkasse. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sparkasse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Sparkasse und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Durch Beschluss vom 29.07.2003 empfiehlt der Verwaltungsrat der Sparkasse Castrop-Rauxel dem Rat der Stadt als Vertretung des Gewährträgers, den Organen der Sparkasse gem. § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 f SpkG NW Entlastung zu erteilen.

